

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 41

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daten von der Ungefährlichkeit der Hinterlader (Milbank-Amsler) zu überzeugen und dieselben zum Schützen zu bringen, eine dreitägige Uebung mit dieser Waffe bereits dem Inslebentreten von Bataillons-schießvereinen rufen konnte; — ein Beweis, daß in der Mannschaft der Wunsch geweckt worden, der Schütze möchte so gut sein wie die Waffe. Sollte unsere Kavallerie zu sehr herabgekommen sein, um sich durch eigene freiwillige Arbeit auf den Punkt zu erheben, den sie inne haben sollte, auf den aber die kurze Instruktion sie nicht zu bringen vermag? Wir wollen hoffen, daß es bis dahin nur am äußern Impuls fehlte, und daß derselbe durch Ueberreichung einer dieselbe selbständig machenden Waffe gegeben würde. Sie würden daher unserem lieben Vaterlande gewiß einen großen Dienst leisten, wenn Sie durch Befürwortung dieser Neuerung zu deren baldiger Einführung, an welcher ja schon lange gearbeitet worden, mithelfen würden. Durch Herrn Sommeville wurde ja jetzt der Haupteinwand dagegen beseitigt.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.
(Vom 4. Oktober 1869.)

Wie Sie bereits aus dem Schultableau erschen haben werden, soll die diesjährige Infanterie-Instruktorenschule vom 1. bis 13. November in Thun, und zwar unter dem Kommando des Herrn eidg. Obersten Hoffstetter, stattfinden.

In dieselbe hat jeder Kanton nebst seinem Oberinstruktor die tüchtigsten aus seinem Instruktionpersonal zu beordern und zwar in folgender Anzahl:

Zürich	10 Instruktoren.	Solothurn	6 Instruktoren
Bern	12 "	Basel-Stadt	4 "
Luzern	6 "	Basel-Land	6 "
Uri	3 "	Schaffhausen	6 "
Schwyz	3 "	Appenzell A.-R.	4 "
Nidwalden	3 "	Appenzell J.-R.	3 "
Nidwalden	3 "	St. Gallen	8 "
Glarus	5 "	Graubünden	6 "
Zug	3 "	Nargau	9 "
Freiburg	6 "	Thurgau	7 "
Tessin	8 "	Neuenburg	7 "
Vaud	9 "	Genève	6 "
Valais	7 "		

Das zur Ertheilung des Unterrichts zu verwendende Personal ist in obigen Zahlen nicht inbegriffen.

Sämmtliche Theilnehmer der Schule haben den 31. Oktober in Thun einzurücken und zwar:

Die als Schießinstruktoren zu verwendenden Instruktoren, welche wir Ihnen noch speziell bezeichnen werden, Morgens 8 Uhr, die übrigen Theilnehmer Nachmittags 2 Uhr.

Dieselben werden in der Kaserne untergebracht und folgendermaßen besoldet:

Die als Instruktoren I. Klasse berufenen Offiziere, welche Ihnen ebenfalls noch speziell bezeichnet werden, mit Fr. 15 per Tag. Die Oberinstruktoren und Schießinstruktoren mit Fr. 12 per Tag und die übrigen Instruktoren (Schüler) ohne Unterschied des Grades mit Fr. 6. 50 per Tag.

Da diese Schule insbesondere den Zweck hat, die Instruktoren im Gebrauch des Repetir-Gewehrs einzuüben, so sind, mit Ausnahme der als Instruktoren I. Klasse bezeichneten, alle übrigen Instruktoren und Oberinstruktoren mit einem Ordonnanz-Hinterladengewehr kleinen Kalibers sammt Zubehör und Federhaken, und überdies mit einer Patronentasche und einem Soldatenkaput zu versehen.

Sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere haben sich bei Ihrer Ankunft in Thun auf dem Bureau des Kriegekommissariats einzuschreiben. Die Instruktoren I. Klasse melden sich beim Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Obersten Hoffstetter.

Indem wir Sie schließlich ersuchen, uns umgehend das Verzeichniß der von Ihnen in die Schule beorderten Instruktionsoffiziere und Unteroffiziere einzusenden, benützen wir u.

Die Delegirten der Schweizerischen Artillerieoffiziere an das eidgenössische Militärdepartement in Bern.

Hochgeachteter Herr Bundesrath! Der Entwurf einer neuen Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welcher mit einem erläuternden Bericht vom eidgen. Militärdepartement dem hohen Bundesrathe vorgelegt wurde, hat allseitig das Interesse der Artillerieoffiziere in Anspruch genommen.

Die Grundlagen dieser Militärorganisation: Die allgemeine, strikte durchgeführte Wehrpflicht, die militärische Erziehung der Jugend, und die Heranziehung aller waffenfähigen Mannschaft zur aktiven Armee sowohl, als die darauf basirten, neuen, ächt republikanischen Heereseinrichtungen rechtfertigen in vollem Maße das gehegte Zutrauen in die hohen Leiter unseres Militärwesens.

Einige, speziell die Artillerie beschlagende Neuerungen des Entwurfes erregten dagegen Bedenken bei vielen Offizieren dieser Waffe, welche Bedenken bereits in Beschlüssen und Eingaben von Lokalvereinen ihren Ausdruck fanden.

Die argauischen Offiziere der Artillerie, von der Nothwendigkeit und Wünschbarkeit einer Einigung aller schweizerischen Offiziere dieser Waffe in Bezug auf die zu befürwortenden Aenderungen der Entwurfsbestimmungen überzeugt, veranlaßten eine Delegirtenversammlung in Olten zur Besprechung der vorerwähnten Angelegenheit.

Diese Versammlung, welche am 6. Juni stattfand, und von 17 Offizieren der Artillerie, welche die Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Appenzell, St. Gallen, Argau, Thurgau und Genf repräsentirten, besucht war, hat nun, in möglichster Uebereinstimmung mit den Ansichten der vertretenen Offizierskorps folgende, vom Entwurfe abweichende Bestimmungen zu befürworten beschlossen.

Zu § 33.

1. Es sei bei der Vertheilung der taktischen Einheiten der Artillerie auf die kleineren Kantone die Gleichheit der Auszüge fallen zu lassen, und von der Bildung der (taktischen) Einheiten aus Kontingenten verschiedener Kantone abzusehen.

Die Gründe, welche zu diesem Beschlusse Veranlassung gaben, liegen hauptsächlich in der Vereinigung von Basellandschäftler Mannschaft mit Basellädtern zu einer taktischen Einheit, welche Vereinigung trotz der guten Freundschaft, die dormalen zwischen beiden Theilen herrscht, nach dem Urtheil der beidseitigen Delegirten unthunlich wäre und zu Reibereien Veranlassung geben müßte, die der Disziplin auf empfindliche Weise schaden würden. Anders dürfte sich die Sache vielleicht einmal gestalten, wenn das Militärwesen ganz centralisirt würde und statt kantonaler Rekrutirung eidgenössische Rekrutirungsbezirke entstünden. Ein ähnliches Verhältnis besteht aber auch zwischen den Kantonen Appenzell A.-Rh. und Schaffhausen. Eine Abweichung vom Grundsatze gleicher Auszüge für diese besonderen Fälle würde die bezeichneten Nachtheile beseitigen, ohne erhebliche neue mit sich zu bringen.

Zu § 38.

2. a. Es sei für die Heranbildung der Artillerieoffiziere die bestehende Einrichtung der Aspirantenschulen beizubehalten und eine Verordnung über den Beförderungsmodus von Unteroffizieren zu Offizieren zu erlassen.

Man hatte allseitig die Ueberzeugung, daß der im Entwurfe vorgeschlagene Modus, so gut er für andere Waffen, wie Infanterie und Schützen am Platze sei, bei der Artillerie nicht von guten Folgen sein könne, da der Artillerieoffizier eben zwei ganz verschiedene Dienstzweige, den Traindienst und den Kanonierdienst,